


- Abschrift -



Amtsgericht Hannover


565 C 11825/14


Zugestellt gem § 310 Abs 3 ZPO an
Kläger/Vertreter am
Beklagter/Vertreter am
Hannover

 Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle


Im Namen des Volkes Versäumnisurteil

In dem Rechtsstreit


 Klägerin

Prozessbevollmächtigte Rechtsanwälte Waldorf pp , Beethovenstr 12, 80336 München
Geschäftszeichen 

gegen

 21339 Lüneburg

Beklagter

hat das Amtsgericht Hannover ohne mündliche Verhandlung auf Antrag der klagenden Partei
gemäß §§ 331 Abs 3, 276 Abs 1 ZPO am 03.11.2014 durch die Richterin  für
Recht erkannt

- 1 Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin ein Schadensersatz in Höhe von
600,00 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basis-
zinssatz hieraus seit dem 30.08.2013 sowie EUR 506,00 zuzüglich Zinsen in

Hohe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 30.08 2013 zu zahlen

- 2 Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits
- 3 Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit dem Einspruch angefochten werden. Er ist innerhalb von zwei Wochen einzulegen bei dem Amtsgericht Hannover, Volgersweg 1, 30175 Hannover.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung.

Der Einspruch wird durch Einreichung einer Einspruchsschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Er kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Die Einspruchsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das der Einspruch gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt wird, enthalten. Soll das Versäumnisurteil nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Ferner sind innerhalb der Frist von zwei Wochen sämtliche Angriffs- und Verteidigungsmittel einschließlich Beweisschriften sowie Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, vorzutragen.

Wird die Frist zur Einspruchsbegründung nicht eingehalten, können sie allein deswegen den Prozess verlieren. Es empfiehlt sich daher, die Begründung in die Einspruchsschrift mit aufzunehmen. Werden Angriffs- und Verteidigungsmittel erst nach Ablauf der Frist vorgebracht, so lässt sie das Gericht nur zu, wenn nach seiner Überzeugung ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögern würde oder die Verspätung genügend entschuldigt wird. Verspätete Rügen lässt das Gericht nur zu, wenn die Verspätung genügend entschuldigt wird.


Richterin